

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1/2016

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

18. Januar 2016

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>28. Oktober 2015</i>	<i>Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>3</i>
<i>28. Oktober 2015</i>	<i>Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>8</i>
<i>28. Oktober 2015</i>	<i>Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>12</i>
<i>28. Oktober 2015</i>	<i>Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>19</i>
<i>29. Oktober 2015</i>	<i>Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang)</i>	<i>25</i>
<i>10. Dezember 2015</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz</i>	<i>47</i>
<i>16. Dezember 2015</i>	<i>Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>49</i>
<i>11. Januar 2016</i>	<i>Habilitationsordnung des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>54</i>

**Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz
Vom 28. Oktober 2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 31. März 2015 (Mitteilungsblatt 02/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“

2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „bedingt waren“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 5 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität

Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anhang B. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „7. Evangelische Religionslehre“ erhält der Absatz vor der Tabelle folgende Fassung:

„Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten, hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei genannten alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. Moduleingangsprüfung(en). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latein nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.“

2. Nummer „13. Sport“ erhält folgende Fassung:

„13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

31 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

21 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestanden Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	

1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 90 Minuten	
<p>Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1 10 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1: Erste Hilfe Schein</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i></p>						
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie (V/S/Ü))	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 90	
<p>Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 11 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i></p>						
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Geräteturnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung:			Praktische Prüfung in zwei der belegten Veranstaltungen		Dauer: jeweils 20 Minuten und	
			Klausur		Dauer: 90 Minuten oder	
			Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	

		Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele			9 Leistungspunkte	
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiel / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahl-pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten			Dauer: jeweils 20 Minuten und	
		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen	

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 28. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 1012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2012, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), zuletzt geändert am 31. März 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2015, S. 6, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 05/2015, S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 5 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Anhang

zu Artikel 1

Der Anhang B. Nummer „13. Sport“ wird wie folgt geändert:

„13. Sport**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 SWS
23 SWS
3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2</i>				
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungs- felder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahl- pflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfä- higkeiten (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü/E)	Pflicht	2	2		

6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Weiteres Sportspiel aus M 4.3 – M 4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in Volleyball und in einem weiteren Sportspiel		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten)		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>				
7b.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.3	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 30 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

**Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 28. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pfliegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 17. November 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 01/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität, der Hochschule Koblenz und die Pfliegewissenschaftliche Fakultät der Philoso-

phisch-Theologischen Hochschule Vallendar den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „, Pflege“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“
4. In § 5 Abs. 4 S. 2 wird nach der Abkürzung „bzw.“ das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 S. 1 wird nach den Worten „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „Universität oder“ das Wort „einer“ eingefügt und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bzw. - bei Studium des Faches Pflege - eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 5 S. 5 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 S 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „trägt die Namen beider Hochschulen und“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „bzw. Fakultät“ eingefügt.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 21. Oktober 2015

Der Dekan der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 „Metalltechnik“ werden in der Veranstaltung 113.1 in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ die Worte „Grundlagen der Elektrotechnik (ET)“ durch die Worte „Wertstoffkunde 1 (WK 1)“ ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Pflege

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer mindestens 26-wöchigen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung. Die Tätigkeit soll in zusammenhängenden Blöcken von mindestens 4 Wochen erfolgen. Als berufspraktische Tätigkeiten werden nicht anerkannt: Lehrtätigkeiten, Tätigkeiten an Hochschulen sowie freiberufliche Tätigkeiten.
2. Weitere 26 Wochen einschlägiger beruflicher Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung müssen bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden.
3. Einschlägig im Sinne dieser Ordnung sind Tätigkeiten im Berufsfeld eines Pflegeberufes: Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderkrankenpflege, Hebamme.
4. Die berufspraktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf nachgewiesen wird.
5. Eine langjährige Berufserfahrung (Ausbildung plus mind. 2 Jahre Berufstätigkeit) in einem medizinischen Assistenzberuf oder Therapieberuf mit regelmäßigem Patientenkontakt ersetzt 26 Wochen der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (s. Abs.1 u. 3). Weitere 26 Wochen einschlägige berufspraktische Tätigkeit (s. Abs.2 u.3) müssen im Rahmen des Bachelorstudiums noch absolviert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Mo- dul- prü- fung
	Modul 1.1: Anthropologische und ethische Grundlagen der Pflege			9 Leistungspunkte	
1.1.1	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Pflicht			X
1.1.2	Anthropologische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
1.1.3	Ethische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
	Modul 2.1: Pflege als wissenschaftlich fundierte Handlungspraxis			10 Leistungspunkte	
2.1.1	Geschichte der Pflege	Pflicht			X
2.1.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht			

2.1.3	Handlungspraxis Pflege und Berufsfeld Schule	Pflicht			
Modul 3.1: Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege		8 Leistungspunkte			
3.1.1	Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	Pflicht			X
3.1.2	Anwendungen der Grundlagen von K und I auf die Pflege	Pflicht			
Modul 4.1: Grundlagen der Gesundheitslehre		12 Leistungspunkte			
4.1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Pflicht			X
4.1.2	Gesundheit, Gesundheitsförderung und Public Health	Pflicht			
Modul 5.1: Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Behandlung		10 Leistungspunkte			
5.1.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht			X
5.1.2	Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Therapie	Pflicht			
Modul 6.1: Politische, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Pflegewesens		8 Leistungspunkte			
6.1.1	Grundzüge des Rechts des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			X
6.1.2	Institutionelle Strukturen und Prozesse des Gesundheits- und Sozialwesens (Deutschland, internationaler Vergleich)	Pflicht			
6.1.3	Kooperation und Integration: Wandel der Versorgungsformen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht			
6.1.4	Aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			
6.1.5	Haftungsrecht	Pflicht			
6.1.6	Arbeitsrecht	Pflicht			
Modul 7.1: Einführung in Theorien und Methoden der Pflegeforschung		9 Leistungspunkte			
7.1.1	Qualitative Methoden der Pflegeforschung I	Pflicht			X
7.1.2	Standardisierte Verfahren und Statistik I	Pflicht			
Modul 8.1: Konzepte und Ansätze gesundheitsbezogener und pflegerischer Versorgung *		12 Leistungspunkte			
8.1.1	Gemeindenaher Pflege	Pflicht		wahlweise eine	X
8.1.2	Gerontologische Pflege	Pflicht			
8.1.3	Akutupflege	Pflicht			

Modul 9.1: Grundlagen und Anwendungen der Pflegedidaktik 12 Leistungspunkte					
9.1.1	Konzepte und Modelle der Pflegedidaktik	Pflicht			X
9.1.2	Pflegedidaktische Entwicklung von Curricula als Begründungsrahmen für den fachspezifischen Medien- und Methodeneinsatz	Pflicht			
9.1.3	Basisdimensionen der Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernprozessen	Pflicht			
9.1.4	Grundlagen der Lernprozessberatung und Kompetenzdiagnostik	Pflicht			

3. Die ehemalige Nummer 5 wird Nummer 6.

II. In Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält Nummer "12. Physik" folgende Fassung:

„12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
 30 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik			12 Leistungspunkte		
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik			12 Leistungspunkte		
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 3 (03PH1103): Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 6 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche			
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche“			

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 28. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 17. November 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 01/2016 der Universität Koblenz-Landau, S.8, Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität, der Hochschule Koblenz und die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B. Ed.)“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „, Pflege“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“
4. In § 5 Abs. 4 S. 2 wird nach der Abkürzung „bzw.“ das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werde die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „Universität oder“ das Wort „einer“ eingefügt und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Worte „bzw. - bei Studium des Faches Pflege - eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 5 S. 5 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „trägt“ die Worte „die Namen beider Hochschulen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „bzw. Fakultät“ eingefügt.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudien-
gang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-
Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule
Vallendar tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 21. Oktober 2015

Der Dekan der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Pflege

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.
Mündliche Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 dauern 30 Minuten.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsre- levante Stu- dienleistung	Modul- prüfung
	Modul 10.1*: Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre einschließlich Behinderung, Pflegebedürftigkeit und ihre Behandlung			10 Leistungspunkte
10.1.1	Spezielle Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention	Pflicht	wahlweise eine	X
10.1.2	Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre	Pflicht		
	Modul 11.1*: Gesundheitsbezogene und pflegerische Versorgung spezifischer Gruppen			9 Leistungspunkte
11.1.1	Spezifische Konzepte der gemeindenahen Pflege	Pflicht	wahlweise eine	X
11.1.2	Spezifische Konzepte der gerontologischen Pflege	Pflicht		
11.1.3	Spezifische Konzepte der Akutpflege	Pflicht		
	Modul 12.1: Anwendung von Methoden in der Pflegeforschung			8 Leistungspunkte
12.1.1	Standardisierte Verfahren und Statistik II	Pflicht		X
12.1.2	Qualitative Methoden der Pflegeforschung II	Pflicht		
	Modul 13.1: Diskurse im Pflege- und Gesundheitswesen			8 Leistungspunkte
13.1.1	Diskursforschung im internationalen Vergleich	Pflicht		X
13.1.2	Bioethische und medizinische Diskurse	Wahlpflicht		
13.1.3	Ökonomie- und Qualitätsdiskurse	Wahlpflicht		
13.1.4	Theorie-Praxis-Diskurse	Wahlpflicht		
	Modul 14.1: Spezielle Herausforderungen der Pflegedidaktik			9 Leistungspunkte
14.1.1	Planung und Durchführung von Unterricht	Pflicht		X
14.1.2	Evaluierung von Unterricht	Pflicht		
Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				

2. Die ehemalige Nummer 5 wird Nummer 6.

II. In Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält Nummer „12. Physik“ folgende Fassung:

„12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

24 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

24 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- lei- stung	Prü- fungs- rele- vante Stu- dien- lei- stung
	Modul 6 (03PH1106): Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 7 (03PH1107): Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>					
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 8 (03PH1108): Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik			7 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>					
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1	X	
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (VmÜ)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 11 (03PH2111): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 9 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>				
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2	
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 15 (03PH2115): Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 6 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 8</i>				
3521151	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2	
3521152	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten			

**Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Applied Physics
an der Hochschule Koblenz
und der
Universität Koblenz-Landau
(Kooperativer Masterstudiengang)**

Vom 29. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz per Eilentscheidung am 24. September 2015 und der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2015 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Master of Science Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015 und vom Präsidenten der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2015 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES

- § 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG
- § 2 ABSCHLUSSGRAD
- § 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
- § 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES
- § 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS
- § 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT

II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

- § 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN
- § 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN
- § 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN
- § 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN
- § 11 PROJEKTARBEIT
- § 12 STUDIENARBEIT
- § 13 ABSCHLUSSARBEIT
- § 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT
- § 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN
- § 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß
- § 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER MASTERPRÜFUNG
- § 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT
- § 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN
- § 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS
- § 21 URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG
- § 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN
- § 24 INKRAFTTRETEN

ANLAGE 1

STUDIENVERLAUFSPLAN MASTER OF APPLIED PHYSICS

ANLAGE 2

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZU DEN SCHWERPUNKTBEREICHEN

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Applied Physics. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen oder eine nachfolgende Promotion aufzunehmen.

Die Masterprüfung besteht aus

den Modulen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind, der Abschlussarbeit gem. § 13, dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

Nicht einschlägig.

Nicht einschlägig.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Master of Science Applied Physics ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote gut bewertet worden sein.

Zum Studiengang wird eingeschrieben, wer einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten aus den Bereichen Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft, der angewandten Mathematik, Informatik oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter Abschluss, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Masterstudiengang Applied Physics darstellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Leistungspunkte übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (Credit Points, ECTS-Punkte) nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

Nicht einschlägig.

Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflichtmodule aus dem Pflichtbereich, Schwerpunktmodule aus dem Schwerpunktbereich und Wahlmodule aus dem Wahlbereich. Pflichtmodule sind auch die Masterarbeit und das Kolloquium. Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Leistungspunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Im Pflichtbereich werden insgesamt 70 Leistungspunkte erworben. Im gewählten Schwerpunktbereich müssen mindestens 30 Leistungspunkte und im Wahlbereich mindestens 10 Leistungspunkte, insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte erworben werden. Die fehlenden Leistungspunkte können wahlweise aus Modulen des Schwerpunkt- oder Wahlbereiches erworben werden.

Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 ("Studienverlaufsplan") aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach 0 erfüllt sind.

Nicht einschlägig.

Die Wahl einer der drei Schwerpunktrichtungen ist obligatorisch. Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. Wechsel in diese Prüfungsordnung muss auch die Schwerpunktrichtung per Formular festgelegt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Sechs Professorinnen oder Professoren,
zwei studentische Mitglieder und
zwei Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

Der Prüfungsausschuss wird paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau besetzt. Den Vorsitz übernimmt ein(e) Professor(in) der Hochschule Koblenz alternierend mit einem(er) Professor(in) der Universität Koblenz-Landau im dreijährigen Rhythmus.

Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten des FB Mathematik und Technik Hochschule Koblenz) und des FB 3: Mathematik/Naturwissenschaften (Universität Koblenz-Landau), das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Mathematik und Technik (Hochschule Koblenz) und dem Fachbereich 3 der Universität Koblenz-Landau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist zu protokollieren.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 55 HochSchG und § 61 Abs. 2a HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 0 bestellt werden.

Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt 0 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

Prüfungsleistungen sind:

mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
schriftliche Prüfungen gem. § 10,
nicht einschlägig,
Studienarbeit gem. § 12,
die Abschlussarbeit gem. § 13.

Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien, mündlichen Prüfungen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines oder einer gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeuten oder Psychotherapeutin verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. nicht einschlägig.

§ 9 Mündliche Prüfungen

In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 bis 60 Minuten für jede zu prüfende Person.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 **Projektarbeit** nicht einschlägig.

§ 12 Studienarbeit

Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach 0 Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.

Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach 0 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Masterarbeit muss im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach 0 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 26 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund

eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß 0 bleiben davon unberührt.

Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 0 erfüllt.

Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß 0,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

0, (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Leistungspunkte zugeordnet. Im Masterstudiengang müssen 120 Leistungspunkte erworben werden. Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 0 bewertet.

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt,

wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Entscheidungen nach Abs. 0 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt Module im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten, darunter alle Pflichtmodule, Schwerpunktmodule im gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten sowie Wahlmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde oder wenn die Wiederholungsmöglichkeit zweier zur Prüfung angemeldeter Schwerpunkt- oder Wahlmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.

Haben Studierende ein Modul gem. 0 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß 0 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Satz 1 und 2 gelten nicht für Module, die an der Universität Koblenz-Landau angeboten werden.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich ver-

wandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Dabei können aus den erfolgreich absolvierten Schwerpunkt- oder Wahlmodulen Module im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkte ausgewählt werden, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden, davon müssen zwingend 30 Leistungspunkte aus dem gewählten Schwerpunktbereich und 10 Leistungspunkte aus dem Wahlbereich stammen. Nach Erreichung oder Überschreitung der erforderlichen 50 Leistungspunkte aus Schwerpunkt- oder Wahlmodulen durch Auswahl im Sinne von Satz 2 können keine weiteren Module zur Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

Die Gesamtnote wird als gewichteter Mittelwert nach den Leistungspunkten der zur Notenbildung herangezogenen benoteten Module gebildet.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Leistungspunkten der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die von dem oder der Studierenden gewählte Schwerpunktrichtung, es sei denn, sie oder er beantragt, dass diese nicht mit im Zeugnis aufgenommen wird,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten,
- auf Antrag der oder des Studierenden, die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs 3 der Universität Koblenz-Landau so-

- wie der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz und
- die Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz.

Das Zeugnis gem. Absatz 0 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden, insbesondere bestandene Schwerpunkt- oder Wahlmodule, die nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen wurden. Die Angabe dieser Module erfolgt benotet.

Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule Koblenz und der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Koblenz-Landau sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 0 und Absatz 0 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Applied Physics vom 02.12.2008 (veröffentlicht am 22.12.2008 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 2000) außer Kraft.

Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahrenach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereiches
Mathematik und Technik
Hochschule Koblenz

Koblenz, den 29. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master of Applied Physics
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	LP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1		Höhere Mathematik	5	PL				5/120
2		Atomphysik	5	PL+SL				5/120
3		Theoretische Physik 1	7		PL+SL			7/120
4		Kern- und Teilchenphysik	5		PL			5/120
5		Molekülphysik	5		PL			5/120
6		Solid State Physics	6		PL+SL			6/120
7		Theoretische Physik 2	7			PL+SL		7/120
8		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 1	5	PL(+SL)*				5/120
9		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 2	5	PL(+SL)*				5/120
10		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 3	5	PL(+SL)*				5/120
11		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 4	5	PL(+SL)*				5/120
12		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 5	5		PL(+SL) *			5/120
13		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 6	5		PL(+SL) *			5/120
14		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 7	5			PL(+SL) *		5/120
15		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 8	5			PL(+SL) *		5/120
16		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 9	5			PL(+SL) *		5/120
17		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 10	5			PL(+SL) *		5/120
18		Masterarbeit	25				PL	25/120
19		Kolloquium	5				PL	5/120

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PL+(SL)* bedeutet, dass Schwerpunkt- und Wahlmodule je nach Ausgestaltung neben der Prüfungsleistung (PL) eine zusätzliche Studienleistung (SL) enthalten können.

Die wählbaren Schwerpunktmodule werden in nachfolgender Anlage 2 genannt. Die zusätzlichen Wahlmodule können der aktuellen Version des Modulhandbuchs entnommen werden.

Der aufgeführte Studienverlaufsplan ist beispielhaft. Module der Universität Koblenz-Landau können von 5 Leistungspunkten abweichende Modulgrößen haben. In diesem Fall kann die Gesamtsumme der Leistungspunkte die Gesamtzahl von 120 Leistungspunkten übersteigen, und es ist möglich, dass insgesamt weniger als 17 Module erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

Da im Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlbereich teilweise Module in englischer Sprache gelesen werden, sind Englischkenntnisse vergleichbar mit der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) empfehlenswert.

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) Der Schwerpunktbereich umfasst folgende Profilmodule

- **Module im Schwerpunkt "Medizintechnik"**
 - Kernspintomographie
 - Computertomographie
 - Ultraschallbildgebung
 - Laseroptische Verfahren zur hochauflösenden Bildgebung
 - Medizinische Bildverarbeitung 1
 - Medizinische Bildverarbeitung 2
 - Computervisualistik
 - Lasermedizin und biomedizinische Optik
 - Computational Life Science
 - Physik und Technik der Strahlentherapie
 - Dosimetrie ionisierender Strahlung und Strahlenschutz
 - Physikalische Grundlagen von Sensoren
 - Röntgenphysik
 - Moderne Verfahren in der Mikroskopie
 - Einführung in die Sportmedizin 1
 - Einführung in die Sportmedizin 2

- **Module im Schwerpunkt "Lasertechnik und Optische Technologien"**
 - Moderne Verfahren in der Mikroskopie
 - Astronomie
 - Computervisualistik
 - Physikalische Grundlagen von Sensoren
 - Laseroptische Verfahren zur hochauflösenden Bildgebung
 - Laserspektroskopie
 - Moderne Optikentwicklung
 - Lasermedizin und biomedizinische Optik
 - Röntgenphysik
 - Röntgenoptik
 - Nichtlineare Optik I
 - Nichtlineare Optik II

- **Module im Schwerpunkt "Material- und Grenzflächenphysik"**
 - Modellieren und Simulieren für Naturwissenschaftler
 - Surface Science
 - Applied Theoretical Physics
 - Polymer Science
 - Aktuelle Fragen der Materialanalyse
 - Moderne Verfahren in der Mikroskopie
 - Röntgenphysik
 - Laserspektroskopie
 - Kernspintomographie
 - Computertomographie

Die Wahlmodule sind im jeweils aktuellen Modulhandbuch aufgeführt.

Insgesamt muss die oder der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte im Schwerpunkt- und Wahlbereich erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus einem gewählten Schwerpunktmodul und mindestens 10 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen stammen. Die fehlenden Leistungspunkte können die oder

der Studierende durch frei gewählte Schwerpunkt- oder Wahlmodule erwerben. Zu den verpflichtend zu belegenden Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten kann die oder der Studierende zwei zusätzliche Schwerpunkt- oder Wahlmodule absolvieren. Die Auswahl der Schwerpunkt- und Wahlmodule, welche in die Gesamtnote eingehen ist in § 20 (1) geregelt. In der Gesamtnote nicht berücksichtigte bestandenen Schwerpunkt- und Wahlmodule können entsprechend § 20 (6) in das Diploma Supplement eingehen.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 03.12.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 28.04.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 3/2015, S. 65), wird hiermit wie folgt geändert:

„§ 3 Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz

	89,00 Euro
+ Semesterticket	85,00 Euro

2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen

	40,00 Euro
+ Semesterticket	85,00 Euro

3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen

	89,00 Euro
+ Semesterticket	128,70 Euro

4. für Fernstudierende 89,00 Euro“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2016 in Kraft.

Koblenz, den 10.12.2015

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Koblenz

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“
und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 16. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2015 die Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), zuletzt geändert am 30. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 7/2013, S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften“ ersetzt durch die Worte „Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften““.
2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort „Sozialwissenschaften“ durch die Worte „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Sozialwissenschaften“ durch die Worte „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.“
 - b) Die Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 3, 4 und 5.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Moduleilprüfungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt und die Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 3, 4 und 5:
- „(3) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 S. 5 wird gestrichen und der ehemalige Satz 6 wird Satz 5.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt und der ehemalige Satz 4 wird Satz 5:
- „⁴Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“
7. In § 20 Abs. 1 S. 1 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen, die Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
9. In § 23 Abs. 1 S. 4 wird das Wort „Sozialwissenschaften“ durch die Worte „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ ersetzt.
10. In § 24 Abs. 1 S. 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
12. Der Anhang 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2015

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Anlage zu Artikel 1 Nr. 12

„Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ wird wie folgt geändert:

1. Module A1 bis C9 erhalten folgende Fassung:

„Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	A1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentation</i>	3 LP	2	Modulprüfung	1
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	B1	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien</i> 2. <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1
	B2	Theoretische Perspektiven I (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialtheorien</i> 2. <i>Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe</i>	6 LP	4	Modulprüfung	
	B3	Theoretische Perspektiven II (Pflichtmodul)	1. <i>Ökonomische Theorien sozialen Handelns</i> 2. <i>Politische Theorien von Staat und Gesellschaft</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1
	B4	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Quantitative Methoden I + Übung</i> 2. <i>Quantitative Methoden II + Übung</i>	16 LP	11	Modulprüfung	2
	B5	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Qualitative Methoden der Sozialforschung</i> 2. <i>Übung</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1
	B6	Sozialwissenschaftliches Lehrforschungsprojekt (Pflichtmodul)	1. <i>Lehrforschungsprojekt I</i> 2. <i>Lehrforschungsprojekt II</i>	8 LP	4	Modulprüfung	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kern-disziplinen	C1	Grundlagen der Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Allgemeine Soziologie</i> 2. <i>Übung</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	C2	Aufbaumodul Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialstruktur moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Soziologische Gegenwartsdiagnosen</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1	
	C3	Grundlagen der Politikwissenschaft I (Pflichtmodul)	1. <i>Das politische System Deutschlands</i> 2. <i>Politische Soziologie</i>	7 LP	4	Modulprüfung		
	C4	Grundlagen der Politikwissenschaft II (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen internationaler Politik</i> 2. <i>Vergleich politischer Systeme</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	C5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Mikroökonomie + Übung</i> 2. <i>Makroökonomie + Übung</i>	12 LP	8	2 Moduleprüfungen		
	Im Bereich Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen ist entweder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik oder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL zu wählen.							
	C6	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Internationale Wirtschaftspolitik</i> 2. <i>Nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	C7	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL (Wahlpflichtmodul)	1. <i>BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen</i> 2. <i>BWL: Buchführung</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
	C8	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Einführung in die Kommunikationswissenschaft</i> 2. <i>Mediensystem der BRD</i>	6 LP	4	Modulprüfung		
C9	Aufbaumodul Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Kommunikationswissenschaftliche Methoden</i> 2. <i>Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft</i>	7 LP	4	2 Moduleprüfungen	1“		

2. Modul D3.3 erhält folgende Fassung:

„D3.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<i>1. Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II</i> <i>2. Kommunikations- wissenschaftliche Praxisfelder</i>	14 LP	4	2 Mo- dulteil- prüfun- gen“	
-------	--	---	----------	---	--------------------------------------	--

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 11. Januar 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 15. Juli 2015 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Senat hat am 20. Oktober 2015 zustimmend Stellung genommen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 4. Dezember 2015; Az.: 977-Tgb.Nr.: 1059/14 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein Weg, den für die Berufung zur Professorin oder zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer Befähigung zu erbringen. Sie verleiht der Bewerberin oder dem Bewerber außerdem die Berechtigung, an der Universität Koblenz-Landau in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (*venia legendi*).
- (2) Habilitiert wird nur für solche Fächer, die durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder vertreten sind.

§ 2

Zuständigkeit und Stimmberechtigung

(1) Zuständig für Fragen der Habilitationsordnung ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften. Dem Fachbereichsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung von Änderungen der Habilitationsordnung,
2. Festlegung der Fachgebiete, für die habilitiert werden kann gemäß § 1 Abs. 2,
3. Entscheidung über Auslegung und gleichmäßige Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung in Verfahrensfragen.

Die Verfahrensregelungen des Hochschulgesetzes zum Erlass von Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

(2) Den Schriftwechsel nach außen in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren, insbesondere bezüglich der Gutachten, führt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs.

(3) Im Rahmen der Anhörung gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 sind nur die Professorinnen oder die Professoren und Habilitierten des Fachbereichsrats zur Anhörung berechtigt (§ 25 Abs. 5 HochSchG).

§ 3

Besondere Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen (Habilitationsschrift) sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und sollen eine neue wissenschaftliche Erkenntnis aufzeigen. Sie bestehen entweder in einer Monographie (1.) oder in einer kumulativen Habilitationsschrift (2.):

1. Die Habilitationsschrift als Monographie besteht in einer wissenschaftlichen Abhandlung. Die schriftlichen Leistungen können auch im Falle der Monographie bereits publiziert sein, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als 8 Jahre zurückliegen soll.
2. Die kumulative Habilitationsschrift besteht aus einer Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsschrift sollten mindestens zwei Drittel der Arbeiten in begutachteten Zeitschriften angenommen oder publiziert sein, bis zu einem Drittel der Arbeiten kann auch aus in solchen Zeitschriften eingereichten Arbeiten bestehen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung sollte dabei nicht länger als 8 Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen diese Arbeiten eigenständige, wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Anzahl der erforderlichen Publikationen entspricht den Gepflogenheiten der zum Habilitationsfach angehörigen wissenschaftlichen Gemeinschaft und wird von den Gutachtern bewertet. Sie sollte circa zehn Publikationen entsprechen. Der thematische Zusammenhang und die neue wissenschaftliche Erkenntnis soll in einer (etwa 20-seitigen) Synthese dargelegt werden.
3. In jedem Fall soll die Habilitationsschrift sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten.

(2) Für die Habilitationsschrift gilt zudem:

1. Vorgelegte Schriften müssen in ihrer wissenschaftlichen Thematik zum erstrebten Habilitationsfach gehören, insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung erkennen lassen.
2. Die Dissertation kann nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
3. Werden Arbeiten mit Koautoren vorgelegt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Habilitationsschrift in einer ausführlichen Darstellung einen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil von dem der Koautorinnen oder Koautoren abgegrenzt wird. Werden Arbeiten vorgelegt, die bereits in anderen Prüfungsverfahren verwendet wurden, ist in dieser Erklärung darauf hinzuweisen und zu erläutern, warum die Arbeit zusätzlich in dieser Habilitationsschrift vorgelegt wurde.
4. Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die mündlichen Leistungen bestehen in einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer öffentlichen Lehrprobe von jeweils 45 Minuten Dauer jeweils mit einer sich anschließenden Aussprache von maximal 60 Minuten Dauer. Die Themen von Vortrag und Lehrprobe sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten verständlich und diskutierbar sind.

1. Im wissenschaftlichen Vortrag ordnet die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Habilitationsthema und seine Bedeutung in den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang ein. Die sich unmittelbar anschließende wissenschaftliche Aussprache kann sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken. Der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Habilitationsthema und sein wissenschaftliches Umfeld in didaktisch und methodisch geeigneter Weise für das Publikum des Fachbereichs verständlich darzustellen sowie die zum Habilitationsthema und Habilitationsfach auftretenden Fachprobleme zu erfassen, zu diskutieren und ihre oder seine Ansichten zu vertreten.
 2. In der Lehrprobe hält die Bewerberin oder der Bewerber eine Vorlesung zu einem einschlägigen Thema im angestrebten Habilitationsfach, aber außerhalb des eigenen Habilitationsthemas. Die sich daraufhin anschließende unmittelbare Aussprache kann sich auf Inhalte und Ziele der Lehrprobe und des Habilitationsfaches und deren Einordnung ins Lehrkonzept beziehen. Die Lehrprobe und die anschließende Aussprache müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, eine einschlägige Lehrveranstaltung seines Habilitationsfaches über ein Semester zu planen, eine Vorlesung in didaktisch und methodisch geeigneter Weise zu halten, auf die zur Verfügung stehende Zeit und die Zielgruppe auszurichten und in das Lehrkonzept zum angestrebten Habilitationsfach einzuordnen sowie in der Aussprache auf die zur Lehre im Habilitationsfach und zur Lehrprobe auftretenden Diskussionspunkte und Fragen einzugehen und diese zu diskutieren.
- (4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Prüfungsbeginn glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Fachbereichsrat gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4 Vor Anmeldung

Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Habilitationsgesuch durch eine Voranmeldung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu erkennen geben. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies dem Fachbereichsrat und allen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs mit. Der Fachbereichsrat beauftragt daraufhin zwei Professorinnen oder Professoren (Mentorinnen oder Mentoren), die die Bewerberin oder den Bewerber bei ihrer oder seiner Lehr- und Forschungstätigkeit im Hinblick auf § 5 Abs. 4 beraten und sich ein Bild über den Erfolg dieser Tätigkeit zu machen haben. Die Bewerberin oder der Bewerber kann hierzu einen Vorschlag machen.

ERÖFFNUNGSVERFAHREN

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Habilitation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem erstrebten Habilitationsfach erworben hat. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein. Ferner kann ein Doktorgrad in einem anderen als dem angestrebten Fachgebiet anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat. Die Promotion soll mindestens mit der Note magna cum laude abgeschlossen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat nach Anhörung der Habilitationskommission auf diese Voraussetzung verzichten. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn aus der Vita der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht, dass sie oder er nach der Promotion sehr gute wissenschaftliche Leistungen erbracht hat, welche die Bewertung der Dissertation aufwerten können und wenn dies durch die Mentorin oder den Mentor ausdrücklich bestätigt wird.
- (2) Das für die Habilitation gewählte Fach muss im Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften angemessen vertreten sein. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Fachbereichsrat.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er nach Abschluss der Promotion in der Regel mindestens fünf Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet und publiziert haben.
- (4) Es muss eine Lehrtätigkeit an der Universität Koblenz-Landau im Umfang von mindestens 8 SWS innerhalb von 5 Jahren in Form von mindestens 2 verschiedenen Lehrveranstaltungstypen nachgewiesen werden. Die Lehrtätigkeit wird durch eine Bestätigung der zuständigen Fachleiterin oder des zuständigen Fachleiters nachgewiesen. Die letzte Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers darf nicht weiter als ein Jahr zurückliegen. Dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag. Für die durchgeführten Lehrveranstaltungen müssen Lehrevaluationen gemäß des Evaluationssystems des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften nachgewiesen und vorgelegt werden.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber müssen den Besuch eines Seminars für Didaktik und Rhetorik oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachweisen (Umfang mindestens 8 Stunden).
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nicht als hauptamtlich tätige Bedienstete einer anderen Hochschule angehören. Bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern muss eine Lehrtätigkeit gemäß § 5 Abs. 4 auf Grund von vom Fachbereich erteilten Lehraufträgen nachgewiesen werden.
- (7) Gegen Bewerberinnen oder Bewerber darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes kein einschlägiges Berufsverbot verhängt sein. Ist gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren im Gange, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.

(8) Es ist eine Habilitationsschrift (§ 3 Abs. 1 und 2) vorzulegen.

(9) Die Zulassung ist auszuschließen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, an einer anderen Universität anhängig oder dort ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

§ 6 Habitationsgesuch

(1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt auf Antrag, der an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten ist (Habitationsgesuch). In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
2. eine amtliche beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer entsprechenden Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. jeweils eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses oder der Zeugnisse über den oder die von der Bewerberin oder von dem Bewerber erworbenen Hochschulabschluss oder Hochschulabschlüsse. Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Fotokopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen (Staatsexamen, Diplom, Master, Bachelor),
5. eine Erklärung über etwaige beantragte, eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren und andere entsprechende Qualifikationsverfahren,
6. die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen,
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, die Habilitationsschrift gemäß § 3 Abs. 1 und 2 in jeweils sechs Exemplaren als Ausdruck sowie als eine pdf-Datei auf einem üblichen Datenträger, welcher dem Originalexemplar beizulegen ist,
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habitationsleistungen (§ 3 Abs. 1 und 2) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden,
9. ein Verzeichnis der an der Universität Koblenz-Landau und anderen wissenschaftlichen Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen ,
10. den Nachweis über die erbrachte Lehrleistung und die Lehrevaluationen an der Universität Koblenz-Landau,
11. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
12. fünf Gutachternvorschläge mit kurzer Auswahlbegründung und Erklärung zur Befähigung,
13. jeweils drei Themenvorschläge für den Habitationsvortrag und die Lehrprobe.

(3) Über den Antrag sind die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle übrigen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs zu unterrichten. Die Professorinnen und Professoren dieses Kreises sind berechtigt, schriftliche gutachterliche Stellungnahmen zur Habilitationsschrift abzugeben. Der Antrag

wird für diesen Personenkreis 14 Tage lang in der Vorlesungszeit, anderenfalls 6 Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt.

§ 7

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.
- (2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 8 Abs. 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.
- (3) Verfahren, die gemäß § 14 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist für die schriftlichen Habilitationsleistungen ein neues Thema zu wählen.
- (4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendigenden Ereignis gestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und hat der Antrag nach § 6 Abs. 3 Satz 3 ausgelegen, so eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Habilitationsverfahren.
- (2) Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn
 1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist
 2. die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 3. Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

PRÜFUNG DES HABILITATIONSGESUCHS UND DER BESONDEREN HABILITATIONSLEISTUNGEN

§ 9

Habilitationskommission

- (1) Nach der Eröffnung des Verfahrens benennt der Fachbereichsrat die Mitglieder der für diese Habilitation zuständigen Habilitationskommission und, falls noch nicht geschehen, zwei Mentorinnen oder Mentoren. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierfür Vorschläge machen.
- (2) Die Habilitationskommission besteht mehrheitlich aus Professorinnen oder Professoren. Auch die Mentorinnen und Mentoren gehören der Habilitationskommission an.

(3) Als entscheidungsbefugte Kommission gehören ihr gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 HochSchG weiterhin an: mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und mindestens eine Studierende oder ein Studierender sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs. Für die Bewertung der Habilitationsleistungen gemäß § 9 Abs. 4, § 10 und § 11 sind nur die Professorinnen oder die Professoren und Habilitierten stimmberechtigt (§ 25 Abs. 5 HochSchG).

(4) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 3 Abs. 1 und 2). Zur eingehenden Bewertung und Beurteilung nimmt sie zunächst von der Mentorin oder dem Mentor einen mündlichen Bericht über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Über anderweitige Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 sollen Erkundigungen eingezogen werden. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die *venia legendi* den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden entspricht.

§ 10

Begutachtung und Entscheidung über Annahme der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationskommission beschließt, welche Professorinnen oder Professoren des Habilitationsfachs und andere entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler die schriftlichen Habilitationsleistungen und die bisherigen Leistungen begutachten und zu den in Abs. 4 genannten Gesichtspunkten Stellung nehmen sollen.

(2) Es sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens zwei von auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern und eines von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Universität Koblenz-Landau. Sofern die Gutachter nicht alle Fachgebiete der Habilitationsschrift abdecken, sind weitere Gutachten für die betroffenen Fachgebiete einzuholen. Umfassen die schriftlichen Habilitationsleistungen Arbeiten mit Koautorinnen oder Koautoren, so können Stellungnahmen und Äußerungen von Sachkundigen eingeholt werden, um Art und Umfang des eigenen Anteils der Habilitandin oder des Habilitanden an den Arbeiten zu prüfen. Die Professorinnen oder die Professoren des Fachs und die Bewerberin oder der Bewerber können Vorschläge zur Auswahl der Gutachter unterbreiten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan holt die Gutachten ein. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Soweit dies nicht erfolgt, kann die Dekanin oder der Dekan nach Benennung durch die Habilitationskommission andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden. Sie haben sich an den Kriterien nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 zu orientieren und müssen eine abschließende Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung

enthalten. Sie sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit 14 Tage, andernfalls sechs Wochen im Dekanat auszulegen. Die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates und alle übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Akten des Verfahrens einzusehen und dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Gehen schriftliche Stellungnahmen ein, werden diese den Gutachterinnen und Gutachtern zugeleitet. Die Gutachterinnen und Gutachter bekommen mit angemessener Frist Gelegenheit, ihre Gutachten auf Basis der Stellungnahmen zu überdenken und gegebenenfalls zu überarbeiten.

(6) Die Habilitationskommission entscheidet nach Maßgabe der Empfehlung der eingereichten und gegebenenfalls überarbeiteten Gutachten sowie unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Die Annahme setzt voraus, dass die Mehrzahl der Gutachten die Annahme empfiehlt. Im Zweifelsfall können vor der Beschlussfassung zunächst weitere Gutachten eingeholt werden. Ein Zweifelsfall ist beispielsweise gegeben, wenn gleich viele befürwortende und ablehnende Gutachten vorliegen, wenn in den gegebenenfalls überarbeiteten Gutachten aus Sicht der Habilitationskommission auf die gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahmen nicht überzeugend eingegangen wurde oder wenn aus Sicht der Habilitationskommission Zweifel an der Qualität eines oder mehrerer Gutachten bestehen. Auch kann der Bewerberin oder dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters durch Beschluss der Habilitationskommission gestattet oder empfohlen werden, die Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn der bisherige Verlauf der Begutachtung eine gewisse Aussicht auf Erfolg erwarten lässt und die Änderungen der Habilitationsschrift nicht wesentlicher Natur sind, sondern wenige konkrete Aspekte betreffen. In diesem Fall wird das Verfahren gemäß Abs. 2 bis 5 wiederholt.

(7) Die Habilitationskommission berät und beschließt im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ferner über das Fach der zu erteilenden *venia legendi* sowie über die Themen für Vortrag und Lehrprobe nach § 3 Abs. 3. Erfüllen die Themenvorschläge nicht die in § 3 Abs. 3 genannten Kriterien für den Vortrag oder die Lehrprobe, fordert sie eine neue Themenliste an. Die Habilitationskommission gibt eine Begründung zur Auswahl der Themen sowie zum Fach der *venia legendi*. Wenn aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter oder der Habilitationskommission Zweifel an der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 definierten fachlichen Zugehörigkeit der Habilitationsschrift zu dem beantragtem Habilitationsfach bestehen, kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des Fachbereichsrates das Ergebnis mit.

(9) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(10) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Hochschule.

§ 11

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen, Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 10 Abs. 8 wird durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Termin für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1) und die Lehrprobe (§ 3 Abs. 3 Satz 2), jeweils mit anschließender Aussprache, mit den jeweiligen von der Habilitationskommission beschlossenen Themen festgelegt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Vortrag mit Kolloquium und zur Lehrprobe (§ 3 Abs. 3) schriftlich einzuladen. Die Mitteilung des Themas erfolgt jeweils zwei Wochen vor dem Vortrag und der Lehrprobe. Vortrag und Lehrprobe sollen einen Abstand von maximal vier Wochen haben.

(3) Vortrag und Lehrprobe finden in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung statt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrats, alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs sowie alle Habilitierten und Fachbereichsmitglieder. Die Termine für Vortrag und Lehrprobe sind allen Mitgliedern des Fachbereichs, insbesondere auch den Studierenden in geeigneter Weise bekanntzugeben. Der frageberechtigte Personenkreis ist gesondert einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen weitere Personen zum Vortrag und zur Lehrprobe zulassen.

(4) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an dem Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.

(5) Über Vortrag und Kolloquium wird eine Niederschrift abgelegt. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Hierzu benennt der Fachbereichsrat eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

(6) Nach Abschluss des Vortrags, der Lehrprobe und der jeweiligen Aussprachen berät die Habilitationskommission nach Anhörung der jeweils anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats in nicht öffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 3 und über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Habilitationskommission kann beschließen, dass Vortrag und Kolloquium oder Lehrprobe mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls beschließt die Habilitationskommission in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung.

(7) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Der Vorsitzende der Habilitationskommission berichtet dem Fachbereichsrat über das Ergebnis und wesentliche Punkte des Verlaufs des Habilitationsverfahrens.

ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Feststellung der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von einem Jahr erfolgen. Sie haben dem Habilitationsausschuss drei gedruckte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung. Die Titelseite der Habilitationsschrift wird entsprechend dem Muster im Anhang gestaltet.

§ 13

Vollzug der Habilitation

(1) Über die Habilitation ist nach Vorlage des Nachweises der Veröffentlichung der Habilitationsschrift und der drei gedruckten Exemplare (§ 12) eine Urkunde auszustellen, die der Habilitierten oder dem Habilitierten überreicht wird. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 11 Abs. 6). Die Habilitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen.

(2) Die Urkunde enthält

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Arbeiten sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung und die *venia legendi* erworben wurde,
4. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 14

Beendigung des Habilitationsverfahrens ohne Erfolg

Ein Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer (§ 10 Abs. 6 Satz 1) oder über die abschließende Feststellung der Lehrbefähigung (§ 11 Abs. 6 Satz 3) nicht die erforderliche Mehrheit findet.

WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 15

Wirkung der Habilitation; Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- (1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen. Neben der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ können Bezeichnungen nach Satz 1 nicht geführt werden.
- (2) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG auch die Lehrbefugnis, d.h. das Recht, an der Universität Koblenz-Landau im Rahmen der in der Urkunde angegebenen *venia legendi* selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots der Universität nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist sie oder er verpflichtet, auf diesem Gebiet wenigstens eine zweistündige Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.

§ 16

Umhabilitation

Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie an der Universität Koblenz-Landau eine Lehrbefugnis erhalten, so können sie sich umhabilitieren. Als schriftliche Leistungen sind auch die schriftlichen Leistungen zur Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig. Die Habilitationskommission kann auf die erneute Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch schriftliche Gutachten verzichten. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Fachbereichsrat weiterhin die mündlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation anerkennen, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber sich dem Fachbereich und dem Fachbereichsrat in einem Vortrag gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 3 und 6 vorgestellt hat.

§ 17

Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Habilitation muss durch Beschluss des Fachbereichsrates zurückgenommen werden, wenn
1. sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren, oder
 2. sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung auf Grund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verantwortenden Irrtums über das Vorliegen wesentlicher in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erlangt wurde, oder
 3. derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(2) Vor der Rücknahme ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 15.

§ 18 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 17);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter an die Dekanin oder den Dekan;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 19).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später, ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 16 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verlieren die Betroffenen ihr damit verbundenes Prüfungsrecht.

§ 19 Widerruf und Aussetzen der Lehrbefugnis

(1) Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern ohne Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrates von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nummer 2 kann der Fachbereichsrat für die Dauer des Verfahrens der oder dem Habilitierten die Ausübung der *venia legendi* untersagen.

(2) In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss den Habilitierten oder die Habilitierte auf Antrag für eine angemessene Frist von dieser Lehrverpflichtung entbinden.

§ 20 Wirkung der Rücknahme, des Verzichts und des Widerrufs

Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme der Habilitation, des Verzichts auf die Lehrbefugnis oder des Widerrufs der Lehrbefugnis verliert die oder der Betroffene die Rechte gemäß § 15 Abs. 2 ff. dieser Ordnung, im Falle der Rücknahme gemäß § 17 auch das Recht, den Zusatz "habil." zu führen (§ 15 Abs. 1).

§ 21 Fristen

- (1) Die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist innerhalb von drei Monaten zu treffen.
- (2) Über die Annahme der schriftlichen Leistungen soll binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (3) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der schriftlichen Leistungen abgeschlossen sein. Vorlesungsfreie Zeiten werden bei dieser Frist nicht mit gerechnet.
- (4) Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen

§ 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Sitzungen des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission bezüglich des Habilitationsverfahrens sind nichtöffentlich.
- (2) Alle ablehnenden Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 17 und § 18 müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Habilitationsordnung begründet und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen. Gutachten sind der Bewerberin oder dem Bewerber hierbei in anonymisierter Form vorzulegen.
- (4) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission wird Protokoll geführt. Im Laufe des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch Auskunft über gefasste Beschlüsse zu geben.

§ 23 Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Koblenz-Landau anzuzeigen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 7 die Habilitationsordnung vom 23. März 2007 (StAnz. S. 564 ff.) außer Kraft.
- (2) Ist bei Inkrafttreten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits

zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Landau, den 11. Januar 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 7
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Anlage 1 (Titelblatt der Habilitationsschrift):

Name

Titel

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Venia legendi
für das Fachgebiet

vorgelegt dem Fachbereich 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Campus Landau

Landau, den